



**LAND
SALZBURG**

Kinder- und
Jugendhilfe

Informationsblatt für Vertragsärzte, Vertragsfachärzte und Vertrags-Zahnärzte der SGKK zur Abrechnung mit dem Krankenschein der Kinder- und Jugendhilfe

Der Krankenschein der Kinder- und Jugendhilfe (gelber Kinder- und Jugendhilfe Krankenschein für die Inanspruchnahme eines praktischen Vertragsarztes - Vertragsfacharztes, oranger Kinder- und Jugendhilfe Krankenschein für die Inanspruchnahme eines Vertrags-Zahnarztes oder Dentisten) wird von den Bezirksverwaltungsbehörden (Gruppe Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft und Jugendamt der Stadt Salzburg) im Einzelfall Kindern und Jugendlichen zur Verfügung gestellt, wenn diese beispielsweise im Rahmen einer Erziehungshilfe gem. § 15 S.KJHG (Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz) in einer sozialpädagogischen Wohneinrichtung untergebracht sind oder das Jugendamt die Obsorge innehat und keine Versicherung durch einen Familienangehörigen oder andere Personen besteht. Der Krankenschein kann also für Kinder- und Jugendliche von der Kinder- und Jugendhilfe (Bezirkshauptmannschaften - Gruppen Kinder- und Jugendhilfe, Jugendamt der Stadt Salzburg) ausgestellt werden, die durch keine gesetzliche Krankenversicherung geschützt sind.

Der Krankenschein muss vor der Inanspruchnahme von Leistungen dem Arzt/der Ärztin vorgelegt werden.

Der Krankenschein berechtigt Kinder und Jugendliche zur Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen durch Vertragsärztinnen, Vertragsärzte und Vertrags-Zahnärzte, die mit der Salzburger Gebietskrankenkasse einen Vertrag abgeschlossen haben. Die Vertragsärztinnen, Vertragsfachärzte und Vertrags-Zahnärzte führen eine allgemeinmedizinische Praxis oder eine Facharztordination. Die Kosten für medizinische Behandlungen können gem. den von der Salzburger Gebietskrankenkasse jeweils aktuell festgelegten Honorartarifen mit der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirksverwaltungsbehörden abgerechnet werden. Leistungen, die nicht mit der Salzburger Gebietskrankenkasse abgerechnet werden können, sind auch von der Kostentragung durch die Kinder- und Jugendhilfe ausgenommen.

Die Rechnungen sind unter Verschluss direkt an die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Jugendamt der Stadt Salzburg oder Gruppe Kinder- und Jugendhilfe in den Bezirkshauptmannschaften), die den Krankenschein ausgestellt hat, zu übermitteln.

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 3 - Soziales

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042 0* | post@salzburg.gv.at